

Assoziierungsabkommen EG - Türkei

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, daß türkische Arbeitnehmer(innen) aus dem Assoziierungsabkommen einschließlich der Zusatzprotokolle keinen direkten Anspruch auf Freizügigkeit herleiten können. Den EG-Mitgliedsstaaten bzw. den Bundesländern wird obendrein das Recht zugestanden, Bestimmungen über den Familiennachzug zu verschärfen. Die Türkei leitet aus dem Abkommen den Anspruch auf volle Freizügigkeit seit dem 1. 12. 1986 her.

Nach: Rechtssache des Verwaltungsgerichts Stuttgart 12/86

